



Evangelischer Kirchenkreis
an Lahn und Dill
HÖREN - GLAUBEN - HANDELN

Evangelischer Kirchenkreis an Lahn und Dill
Postfach 14 46 – 35524 Wetzlar

Vorsitzende, stellv. Vorsitzende, Kirchmeister
der Presbyterien, Pfarrer:innen, die keinem Pres-
byterium angehören, Gemeindebüros

zur Kenntnis:

KSV, Mitarbeitende im Kirchenkreis, Öffentlich-
keitsreferentin

**Evangelisches Kirchenamt
Verwaltungsleitung**

Turmstraße 34, 35578 Wetzlar
www.evangelisch-an-lahn-und-dill.de

Dr. Claudia Kissling

Verwaltungsleitung
Telefon: 06441 4009-11
E-Mail: claudia.kissling@ekir.de

Sonja Pradl

Sachbearbeitung
Telefon: 06441 4009-29
E-Mail: sonja.pradl@ekir.de

Ihr Zeichen: Unser Zeichen: ki/sp
Tgb-Nr.:

Wetzlar, den 21.12.2023

Informationsschreiben Nr. 12

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgende Hinweise erhalten Sie in unserem 12. Informationsschreiben:

Allgemeines

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass das **Kirchenamt vom 27. bis 29.12.2023 geschlossen** bleibt.

- Hinweisgeberschutzgesetz

Am 02.07.2023 ist das Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (Hinweisgeber-
schutzgesetz – HinSchG) in Kraft getreten. Das Gesetz dient der Umsetzung der sog. Whistleblo-
wer-Richtlinie der Europäischen Union in nationales Recht. Nach § 1 bezweckt das Gesetz den
Schutz von natürlichen Personen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit oder im
Vorfeld ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben und diese an die
nach diesem Gesetz vorgesehenen Meldestellen melden oder sie offenlegen. Dabei geht es beson-
ders um Verstöße, die strafrechtsbewehrt sind oder bußgeldbewehrt, sofern die verletzte Vorschrift
dem Schutz von Leben, Leib, Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer
Vertretungsorgane dient.

Grundsätzlich sind Beschäftigungsgeber mit in der Regel mindestens 50 Beschäftigten zur Errich-
tung einer internen Meldestelle verpflichtet. Die interne Meldestelle kann so eingerichtet werden,
dass eine dort beschäftigte Person oder Arbeitseinheit diese Aufgaben wahrnimmt. Es kann aber
auch eine Dritte Person damit beauftragt werden.

- Eine Dritte in diesem Sinne kann auch die EKD sein. Bei der EKD wird zurzeit eine interne Melde-
stelle aufgebaut. Dieser Meldestelle können sich alle Gliedkirchen und Einrichtungen im Bereich
der verfassten Kirchen anschließen.

- Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat in seiner Sitzung am 17. Oktober 2023 beschlossen, dass sich die Evangelische Kirche im Rheinland der gemeinsamen Meldestelle bei der Evangelischen Kirche in Deutschland anschließt.
- Das gilt zunächst für alle Beschäftigungsgeber mit 50 oder mehr Beschäftigten, die zur Errichtung einer internen Meldestelle verpflichtet sind. **Aber auch Beschäftigungsgeber mit weniger Beschäftigten können sich der Meldestelle bei der Evangelischen Kirche in Deutschland freiwillig anschließen.**
- Beschäftigungsgeber im Sinne der folgenden Ausführungen sind im verfasst-kirchlichen Bereich alle Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die Personen in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen oder in einem Arbeitsverhältnis beschäftigen.

Mit folgendem Beschlusstext können sich Beschäftigungsgeber der EKD-Meldestelle anschließen:

„Die Beschäftigungsstelle XY betraut die gemeinsame Meldestelle der Evangelischen Kirche in Deutschland mit den Aufgaben der internen Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz.“

Sollten Sie sich dieser Meldestelle anschließen, bitten wir um Mitteilung an die Superintendentur, die diesen Beschluss an die EKD weiterleitet und Ihnen dann für die Information Ihrer Mitarbeitenden einen Briefftext zur Verfügung stellt.

Organisation und Liegenschaften

Wir bitten Sie, die Mitarbeitenden des Fachbereichs Liegenschaften im Zuge der **Bauberatung** vorab bei der Planung von Bau- und energetischen Sanierungsmaßnahmen (z. B. auch Photovoltaik-Anlagen) in Kenntnis zu setzen. Bitte wenden Sie sich hierzu per Mail an liegenschaften.lahnunddill@ekir.de.

Für die Festlegung der Grundsteuer muss die **Meldung von Nutzungsänderungen** von Grundstücken bis zum 15.01.2024 beim Kirchenamt (liegenschaften.lahnunddill@ekir.de) eingehen, damit eine entsprechende Grundsteuererklärung bis zum 31.01.2024 beim zuständigen Finanzamt erfolgen kann.

Für die **Erstellung der Nebenkosten** und das von der Landeskirche vorgeschriebene Energiemanagement müssen zum 31.12. die Zählerstände in den Liegenschaften der Kirchengemeinden erfasst werden, ebenso muss eine Information zum aktuellen Bestand an Heizöl erfolgen. Wir bitten Sie, uns diese Informationen bis spätestens 15.01.2024 per E-Mail zukommen zu lassen.

Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit in Ihren Kirchengemeinden verstärkt auf die **Einhaltung von Urheberrechten** zu achten.

Personal

Personelle Änderungen

Frau Antonia Weisenburger hat mit Ablauf des 30.09.2023 das Arbeitsverhältnis beendet.

Verfall von Urlaubsansprüchen

Das Bundesarbeitsgericht hat bereits am 19. Februar 2019 entschieden, dass der Anspruch von Arbeitnehmer:innen auf bezahlten Jahresurlaub in der Regel nur dann am Ende des Kalenderjahres erlischt, wenn der Arbeitgeber diese:n zuvor über den konkreten Urlaubsanspruch und die

Sparkasse Wetzlar IBAN: DE59 5155 0035 0010 0309 06 BIC: HELADEF1WET

Volksbank Mittelhessen eG IBAN: DE14 5139 0000 0071 1436 00 BIC: VBMHDE5F

Elektronischer Rechtsverkehr (beBPo): DE.Justiz.52e70081-7e7a-4289-9801-0976ed4f872b.d442

Verfallsfristen belehrt und diese:r den Urlaub dennoch aus freien Stücken nicht genommen hat (BAG 9 AZR 541/15).

Zu Grunde lag eine Entscheidung, in der der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) festgestellt hatte, dass ein nicht genommener Resturlaub nur dann verfällt, wenn der Arbeitgeber die Betroffenen schriftlich über die jeweils geltende Verfallsregelung informiert und dabei rechtzeitig aufgefordert hat, den noch zustehenden Erholungsurlaub aus dem Vorjahr zu nehmen. Diese Grundsätze gelten unmittelbar auch für kirchliche Dienst- und Arbeitsverhältnisse.

Wir empfehlen daher, die Mitarbeitenden schriftlich nach untenstehendem Muster über die geltende Verfahrensregelung zu informieren und aufzufordern, den Resturlaub aus dem Vorjahr rechtzeitig zu beantragen und anzutreten. Die Verfallsregelungen findet sich in § 25 Abs. 2 BAT-KF (31. März des folgenden Kalenderjahres).

Sehr geehrte/r Frau/Herr

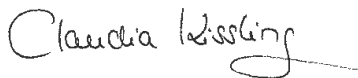
Sie haben aus dem Vorjahr noch einen Resturlaub in Höhe von Urlaubstagen. Dieser ist nach § 25 Abs. 2 BAT-KF bis zum 31. März dieses Jahres anzutreten. Nicht angetretener Urlaub verfällt ansonsten ersatzlos. Das bedeutet, dass der verfallende Urlaub von Ihnen später nicht genommen werden kann. Er wird auch nicht durch eine Geldleistung abgegolten werden

Eine Verlängerung des Übertragungszeitraums kommt nur in Betracht, wenn sie wegen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit den noch offenen Resturlaub aus dem Vorjahr nicht bis zum 31. März dieses Jahres antreten konnten. In diesem Fall ist der offene Resturlaub nach Ende der Arbeitsunfähigkeit bis zum 31.12. dieses Jahres zu nehmen und bei fortdauernder Arbeitsunfähigkeit bis zum 31.3. des Folgejahres. Ansonsten verfällt der offene Urlaubsanspruch des Vorjahres ersatzlos.

(Unterschrift Arbeitgeber)

Wir möchten uns auf diesem Wege bei Ihnen für die gute Zusammenarbeit im vergangenen Jahr bedanken und wünschen Ihnen gesegnete Feiertage und einen guten Start in das neue Jahr!

Mit besten Grüßen



Dr. Claudia Kissling, Verwaltungsleiterin